

GENIUS Venture Capital GmbH
(Managementgesellschaft)
für den
Technologiefonds MV GmbH

Beteiligungsgrundsätze der Technologiefonds MV GmbH

1. Zweck

- 1.1. Der Zweck des Technologiefonds Mecklenburg-Vorpommern (Fonds) besteht darin, innovativen und wachstumsorientierten Kleinst- und Kleinunternehmen mit Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern (Zielunternehmen) Risikokapital zur Verfügung zu stellen und damit das bestehende Marktversagen bei Frühphasenfinanzierungen im Land zu lindern. Unter Beachtung dieser Beteiligungsgrundsätze beteiligt sich der Fonds in privatrechtlicher Form an potenziell rentablen Zielunternehmen. Die Beteiligungen sind renditeorientiert und erfolgen ausschließlich nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit dem Ziel, die Beteiligung wieder zu veräußern. Die Maßnahme ist nicht auf Investitionen öffentlicher Mittel beschränkt, sondern zielt auf die Einbeziehung privater Investoren, vor allem Business Angels ab.
- 1.2. Insbesondere soll Folgendes erreicht werden:
 - 1.2.1. Verbesserung des Finanzierungsangebotes für die Zielunternehmen in der Seed-, Start-up- und Expansions-Phase in Kombination mit einer intensiven hands-on Betreuung der Gründer;
 - 1.2.2. Verbesserung der Eigenkapitalstruktur der Zielunternehmen und damit einhergehend ein erleichterter Zugang zu Fremdkapital;
 - 1.2.3. Linderung des Marktversagens im Bereich Risikokapitalfinanzierungen für Zielunternehmen in der Frühphase durch die Mobilisierung privaten Kapitals;
 - 1.2.4. Erhöhung der Gründungsintensität von Technologieunternehmen in Mecklenburg - Vorpommern und damit Stärkung der Wirtschafts- und Innovationskraft des Landes.

2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1. Risikokapital-Beteiligungen des Fonds an kleinen Unternehmen der Seed, Start-up- und ersten Expansionsphase mit einer Beteiligungsquote privater Investoren von $\geq 30\%$ des Gesamtinvestments sind Risikokapital-Beihilfen, die nach den „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen“ (RKLL) gewährt werden.

- 2.2. Risikokapital-Beteiligungen des Fonds an kleinen Unternehmen in der Seed- und Start-up-Phase mit einer Beteiligungsquote privater Investoren von <30% des Gesamtinvestments sind Risikokapital-Beihilfen, die nach dem „Gemeinschaftsrahmen für Staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation“, Nr. 5.4 „Beihilfen für junge innovative Unternehmen“ (FuEul) gewährt werden.
- 2.3. Risikokapital-Beteiligungen des Fonds an kleinen Unternehmen der Seed, Start-up- und ersten Expansionsphase können unabhängig von Punkt 2.1. und Punkt 2.2. auch nach der „De-minimis-Verordnung“ bis höchstens 200.000 EUR je Unternehmen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren gewährt werden.
- 2.4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Beteiligung besteht nicht. Ein Investmentausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel.

3. Beteiligungsfähige Vorhaben

- 3.1. Vorhaben, die die industrielle Forschung und/oder die vorwettbewerbliche technologische Neu- oder Weiterentwicklung von Produkten, Verfahren oder technologieorientierten Dienstleistungen zum Gegenstand haben und auf einen erkennbaren Bedarf des Marktes ausgerichtet sind.
- 3.2. Vorhaben, die den Produktionsaufbau und/oder die Marktvorbereitung/-einführung/-durchdringung von innovativen Produkten, Verfahren und/oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben.

4. Antragsberechtigt

- 4.1. Antragsberechtigt sind Zielunternehmen gemäß Punkt 1.1. Angesprochen sind auch natürliche Personen, die die Gründung eines solchen Unternehmens in Mecklenburg-Vorpommern planen.
- 4.2. Der Fonds wird sich entsprechend der Zielstellung der Maßnahme nur an Zielunternehmen in der Seed-, Start-up- und ersten Expansionsphase beteiligen. Maßgeblich für die Einstufung der Zielunternehmen ist die jeweils gültige KMU-Definition der EU-Kommission.
- 4.3. Das Zielunternehmen hat die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft.
- 4.4. Der Fonds wird nur dann in ein Zielunternehmen investieren, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens allein durch einen oder mehrere private Investoren (Venture Capital Gesellschaft, Business Angel) nicht sichergestellt werden kann.
- 4.5. Finanziert werden ausschließlich wirtschaftlich gesunde Zielunternehmen, die aufgrund ihrer geringen Größe und des bestehenden Marktversagens keinen Zugang zu Risikokapital erhalten würden, deren langfristig profitable Aussichten jedoch eine angemessene staatliche Beihilfe rechtfertigen.

- 4.6. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für Staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten sind von der Maßnahme ausgeschlossen.
- 4.7. Ausgeschlossen sind Unternehmen, die dem Bereich der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne von Anhang I zum EG-Vertrag, der Fischerei und des Kohlebergbaus zuzuordnen sind. Die Beteiligung an Unternehmen aus den „sensiblen Sektoren“, wie etwa dem Verkehrssektor, der Stahlindustrie, dem Schiffbau, der Kunstfaserindustrie und Kfz-Industrie, ist nicht möglich.

5. Beteiligungsvoraussetzungen

- 5.1. Ein unter Punkt 3. bezeichnetes Vorhaben kann mit Fondsmitteln finanziert werden, wenn es:
 - 5.1.1. einen klar erkennbaren Kundennutzen ausweist,
 - 5.1.2. gute Chancen für eine erfolgreiche wirtschaftliche Verwertung hat und überdurchschnittliche Wachstums- und Ertragschancen für das Zielunternehmen aufweist,
 - 5.1.3. den Stand der Technik übersteigt und technisch machbar erscheint und möglichst nachhaltig zu schützende Alleinstellungsmerkmale besitzt.
- 5.2. Das Zielunternehmen muss ein schlüssiges, klar strukturiertes Unternehmenskonzept mit detaillierter und wirtschaftlich tragfähiger Planung, eine klare Exit-Strategie und eine geschlossene Gesamtfinanzierung im Planungszeitraum nachweisen.
- 5.3. Das technologische Know-how muss im Unternehmen gebunden sein, Schutzrechte und geistiges Eigentum der Gründer sollen dem Zielunternehmen uneingeschränkt und exklusiv zur Verfügung stehen bzw. ins Unternehmen eingebracht werden.
- 5.4. Das Management des Zielunternehmens verfügt über das notwendige unternehmerische Potenzial und ist zur Inanspruchnahme einer begleitenden Managementunterstützung bereit.
- 5.5. Das Management soll sich entsprechend seiner persönlichen Möglichkeiten am finanziellen Risiko des Unternehmens beteiligen.

6. Beteiligungskonditionen

- 6.1. Der Fonds finanziert Zielunternehmen mit bis zu 1,5 Mio. EUR im Zwölfmonatszeitraum. Im Regelfall werden offene und stille Beteiligung kombiniert. Anschlussfinanzierungen sind grundsätzlich möglich. Eine Finanzierung über die Expansionsphase des Zielunternehmens hinaus ist nicht vorgesehen.
- 6.2. Offene und stille Beteiligungen werden, soweit dies möglich ist, gemeinsam mit privaten Co-Investoren eingegangen, wobei die Finanzierungsquote des privaten

Investors bei Expansions- oder Anschlussfinanzierungen in Zielunternehmen in jedem Fall mindestens 30% beträgt. Die Konditionen der Beteiligung werden im Einvernehmen mit dem Beteiligungsnehmer einzelvertraglich geregelt.

- 6.3. Die Beteiligung des Fonds und die Beteiligung des privaten Co-Investors erfolgen ausschließlich zu gleichen Konditionen.
- 6.4. Ist aufgrund des Marktversagens kein privater Investor bereit in das Zielunternehmen zu investieren, kann sich der Fonds gemäß den Punkten 2.2. und 2.3. zu den in den Punkten 6.4.1. oder 6.4.2. genannten Bedingungen am Zielunternehmen beteiligen. Die Konditionen werden im Einvernehmen mit dem Beteiligungsnehmer einzelvertraglich ausgehandelt.
 - 6.4.1. Offene Beteiligung

Der Fonds wird in der Regel Minderheitsbeteiligungen am Grund- bzw. Stammkapital eingehen.
 - 6.4.2. Stille Beteiligung
 - 6.4.2.1. Die Laufzeit der stillen Beteiligung ist auf 10 Jahre beschränkt.
 - 6.4.2.2. Der Beteiligungsnehmer zahlt für die stille Beteiligung des Fonds eine feste Verzinsung auf die valutierte Vermögenseinlage. Darüber hinaus entrichtet das Portfoliounternehmen ein gewinnabhängiges Entgelt auf das Jahresergebnis.
 - 6.4.2.3. Nach Ablauf des Beteiligungszeitraums muss der Beteiligungsnehmer die Vermögenseinlage aus der stillen Beteiligung zum Nominalwert zzgl. eines einmaligen Zusatzentgelts zurückzahlen. Die bis dahin gezahlte gewinnabhängige Vergütung wird mit dem Zusatzentgelt verrechnet.
 - 6.4.2.4. Eine Besicherung der stillen Vermögenseinlage durch den Beteiligungsnehmer oder dessen Gründer ist nicht vorgesehen.
 - 6.4.2.5. Zur Vermeidung des Insolvenzfalls wird gegenüber dem Beteiligungsnehmer bezüglich der Forderungen aus der stillen Beteiligung des Fonds ein Rangrücktritt eingeräumt.

7. Verfahren

- 7.1. Das Fondsmanagement übernimmt die GENIUS Venture Capital GmbH (Managementgesellschaft). Der Managementgesellschaft obliegen die Verwaltung und Auszahlung der Mittel. Sie hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel sicherzustellen. Die Managementgesellschaft kann bei der Beurteilung und Betreuung der Beteiligungsnehmer externe, zur Vertraulichkeit verpflichtete Sachverständige einbeziehen.
- 7.2. Der Vorhabensbeginn ist ab dem Zeitpunkt der Antragstellung (Eingang des Businessplanes beim Fondsmanagement) auf eigenes Risiko möglich. Vorhabensbezogen

verursachte Kosten können im Falle einer Beteiligung des Fonds frühestens ab diesem Zeitpunkt als finanzierungsfähig anerkannt werden.

- 7.3. Die Managementgesellschaft bereitet die Investitionsentscheidungen nach einem in der Branche bewährten Auswahlprozess und ausschließlich nach kaufmännischen Gesichtspunkten vor. Die Investitionsentscheidung trifft ein unabhängiger Investmentausschuss des Fonds.
- 7.4. Der Beteiligungsnehmer hat spätestens drei Monate nach Vorhabensabschluss einen Abschlussbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis der Mittelverwendung zu erstellen.
- 7.5. Der Beteiligungsnehmer hat der Managementgesellschaft unaufgefordert die Jahresabschlüsse der Gesellschaft sowie halbjährlich einen Statusbericht vorzulegen.
- 7.6. Der Fonds, die EU-Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern und das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie von diesen beauftragte Dritte sind berechtigt, zur Prüfung der eingereichten Unterlagen, Nachweise und Berichte sowie zur begleitenden und ex-post-Bewertung der Maßnahme Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen des Beteiligungsnehmers einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
- 7.7. Der Beteiligungsnehmer verpflichtet sich der Fondsgesellschaft alle Unterlagen zu Prüfzwecken zur Verfügung zu stellen, die die EU-Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern oder sonst das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie von diesen beauftragte Dritte für die Prüfung der Mittelverwendung für erforderlich halten und vom Fonds bzw. der Managementgesellschaft zu Prüfzwecken herausverlangen.
- 7.8. Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass die unter 7.7. genannten Daten des Beteiligungsnehmers auf Datenträger gespeichert und für Zwecke der Statistik sowie der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit der Finanzierungsmaßnahme ausgewertet und die Ergebnisse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen veröffentlicht werden dürfen.

8. Kumulierung

- 8.1. Für Risikokapital-Beteiligungen nach Punkt 2.1. gilt folgende Kumulierungsregelung:

Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen ist grundsätzlich möglich. Wird das einem Beteiligungsnehmer zur Verfügung gestellte Kapital zur Finanzierung von Investitionen oder sonstigen, nach anderen Beihilfevorschriften beihilfefähigen Kosten verwendet, so müssen die Höchstgrenzen für diese Beihilfen in den ersten drei Jahren nach der ersten Risikokapitalinvestition bezogen auf den erhaltenen Gesamtbetrag um 20% gesenkt werden. Diese Absenkung findet jedoch keine Anwendung auf Beihilfen nach

dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen oder nach den Gruppenfreistellungsverordnungen in diesen Bereichen.

8.2. Für Risikokapital-Beteiligungen nach Punkt 2.2. gilt folgende Kumulierungsregelung:

Hinsichtlich der Kumulierung gelten die Obergrenzen gemäß diesem Gemeinschaftsrahmen für Staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation unabhängig davon, ob die Förderung des Vorhabens ausschließlich aus staatlichen Quellen oder zum Teil von der Gemeinschaft finanziert wird, mit Ausnahme der besonderen und begrenzten Bedingungen für die Gemeinschaftsfinanzierung im Rahmen der jeweiligen FuE-Rahmenprogramme, die gemäß Titel XVIII des EG-Vertrags bzw. Titel II des Euratom-Vertrags erlassen werden.

Sind die Ausgaben nicht nur für FuEul, sondern auch vollständig oder teilweise für andere Zwecke förderbar, gilt für den gemeinsamen Anteil die günstigste Obergrenze der anwendbaren Bestimmungen. Diese Begrenzung gilt nicht für Beihilfen nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen.

Beihilfen für FuEul dürfen nicht mit einer De-minimis-Förderung der gleichen förderbaren Kosten kumuliert werden, um die mit diesem Gemeinschaftsrahmen festgelegten Beihilfehöchstintensitäten zu umgehen.

Der Beteiligungsnehmer darf die Beihilfe nur einmal in dem Zeitraum empfangen, in dem er als junges innovatives Unternehmen anzusehen ist. Die Beihilfe darf zusätzlich zu anderen gemäß diesem Beihilferahmen gewährten Beihilfen, durch die Verordnung (EG) Nr. 364/2004 oder eine Nachfolgeregelung freigestellten FuEul-Beihilfen sowie von der Kommission genehmigten Beihilfen aufgrund der Leitlinien für Risikokapitalbeihilfen gewährt werden.

Eine Kumulierung der Risikokapital-Beihilfe nach dem „Gemeinschaftsrahmen für Staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation“, Nr. 5.4 „Beihilfen für junge innovative Unternehmen“ der EU-Kommission ist mit anderen nach diesem Gemeinschaftsrahmen notifizierten Beihilfen unter Beachtung der Förderhöchstbeträge möglich.

Andere als FuEul- oder Risikokapitalbeihilfen dürfen dem Beteiligungsnehmer erst drei Jahre nach Gewährung der Beihilfe für junge innovative Unternehmen gewährt werden.

8.3. Für Risikokapital-Beteiligungen nach Punkt 2.3 gilt folgende Kumulierungsregelung:

Eine Kumulierung der De-minimis-Beihilfe mit anderen Beihilfen, die sich auf dieselben förderfähigen Kosten beziehen, ist grundsätzlich möglich. Die aus der Kumulierung resultierende Beihilfeintensität wird jedoch nicht die Höchstgrenzen überschreiten, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung festgelegt wurde.

Finanzierungsanfragen inkl. Businessplan des Zielunternehmens sind vor dem geplanten Vorhabensbeginn an die Managementgesellschaft des TFMV, die

GENIUS Venture Capital GmbH
Hagenower Straße 73
19061 Schwerin

Telefon: +49 (385) 3993500
Fax: +49 (385) 3993510
Email: info@genius-vc.de

zu richten.